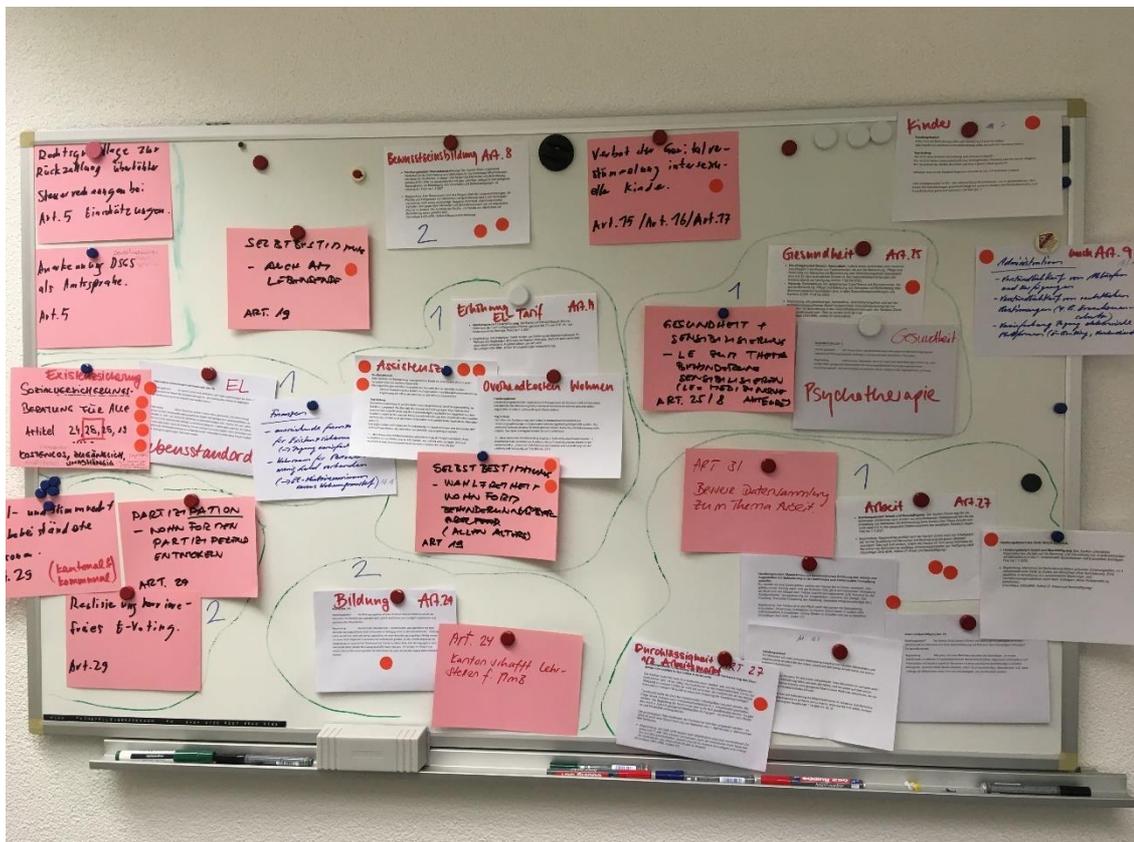


Umsetzung der UNO- Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich:

TOP-PRIORITÄTEN

aus der Perspektive von Menschen mit
Behinderung



Erarbeitet von «Partizipation Kanton Zürich»
Zürich, Mai 2020

Impressum

Verantwortlich: Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ)
Redaktion/Texte: Kathrin Ebnöther, Behindertenkonferenz Kanton Zürich
Steuergruppe: Angie Hagmann, avanti donne und visoparents schweiz
Andreas Janner, sichtbar GEHÖRLOSE ZÜRICH
Christoph Linggi, mensch zuerst
Jolanda Lötscher, INSOS Zürich
Ulrich Nater, Behindertenkonferenz Kanton Zürich
Marianne Rybi, Behindertenkonferenz Kanton Zürich
Matyas Sagi-Kiss, Behindertenkonferenz Kanton Zürich
Martin Stucky, Pro Mente Sana
Michael Vogt, Schweizerischer Blinden- und
Sehbehindertenverband

Layout: Behindertenkonferenz Kanton Zürich
Druck: 150 Exemplare, Horizonte Druckzentrum
Titelbild: Fotoprotokoll der Prioritätensetzung einer Arbeitsgruppe

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Einleitung	4
Gesetzgebung (Art. 4 UNO-BRK).....	5
Einbezug Menschen mit Behinderung bei Umsetzung UNO-BRK (Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 UNO-BRK)	6
Frauen mit Behinderung (Präambel und Art. 6 UNO-BRK)	7
Kinder mit Behinderung (Präambel und Art. 7 UNO-BRK)	9
Behinderung im Alter (Präambel UNO-BRK).....	10
Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung (Art. 8 UNO-BRK)	11
Zugänglichkeit: Hindernisfreies Bauen (Art. 9 UNO-BRK).....	12
Zugänglichkeit: Information und Kommunikation (Art. 9 und 21 UNO-BRK)....	14
Zugänglichkeit: Hilfsmittel (Art. 9 und 21 UNO-BRK)	16
Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15 UNO-BRK)	17
Selbstbestimmtes Wohnen (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) (Art. 19 UNO-BRK).....	18
Persönliche Mobilität (Art. 20 UNO-BRK).....	20
Bildung und Berufsausbildung, frühkindliche Erziehung (Art. 24 UNO-BRK), Kinder mit Behinderung (Art. 7 UNO-BRK)	22
Gesundheit (Art. 25 UNO-BRK) Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17 UNO-BRK) und Recht auf Leben (Art. 10 UNO-BRK)	25
Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UNO-BRK).....	28
Existenzsicherung (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) (Art. 28 UNO-BRK).....	31
Teilhabe am politischen Leben (Art. 29 UNO-BRK)	32
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30 UNO-BRK).....	33

Einleitung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in seinen Legislaturzielen 2019-23 festgehalten, dass zwecks Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (nachfolgend UNO-BRK) im Kanton Zürich ein Aktionsplan erarbeitet werden soll. Die Umsetzung der UNO-BRK ist aus zwei Gründen eine anspruchsvolle Aufgabe: 1. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, die das Mitwirken aller Direktionen und Verwaltungsstellen erfordert. 2. DIE Menschen mit Behinderung gibt es nicht. Sie bilden keine homogene Gruppe, deren behinderungsbedingte Bedürfnisse allesamt gleich wären.

Mit Blick auf Artikel 4 Abs. 3 der UNO-BRK ist der Kanton Zürich verpflichtet, die Partizipation von Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn es darum geht, den konkreten Weg zur Umsetzung der UNO-BRK zu definieren. Deshalb schlossen das Kantonale Sozialamt und die Behindertenkonferenz Kanton Zürich eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit ab.

Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich baute in der Folge das Mitwirkungsmodell «Partizipation Kanton Zürich» auf. Das Modell gewährleistet, dass sich Menschen mit Behinderungen aller Art aktiv und auf Augenhöhe mit der kantonalen Verwaltung in den Prozess der Umsetzung einbringen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Ansprüche der Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich identifiziert und sinnvoll priorisiert werden.

Für die Steuerung von «Partizipation Kanton Zürich» wurde eine Steuergruppe eingesetzt. Weiter wurden sieben Arbeitsgruppen aufgebaut, welche behinderungsspezifische Inhalte erarbeiteten. In Steuer- und Arbeitsgruppen engagieren sich aktuell 61 Einzelpersonen und Delegierte von Organisationen. In dieser Aufstellung wurden die vorliegenden «Top-Prioritäten» erarbeitet, welche für das Erstellen des Aktionsplans und für die Umsetzung der UNO-BRK den Blick für die Perspektive der Betroffenen schärfen soll.

Das vorliegende Dokument «Top-Prioritäten» enthält ausschliesslich Inhalte, welche für die Arbeitsgruppen oberste Priorität haben. Darauf soll fokussiert werden. Wir erwarten, dass diese Erkenntnisse in die Erarbeitung des kantonalen Aktionsplans einfliessen. So können wir uns gemeinsam auf den Weg machen hin zu einem Kanton Zürich, in welchem Menschen mit Behinderung gleichberechtigt und selbstverständlich ihre Rechte wahrnehmen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Die in den «Top-Prioritäten» aufgeführten Handlungsfelder sind nicht abschliessend. Es sind selbstredend weitergehende Massnahmen erforderlich.

Wir möchten uns bei allen beteiligten Personen, Organisationen und dem Kantonalen Sozialamt für die konstruktive Zusammenarbeit und das Vertrauen bedanken. Wir freuen uns darauf, uns bei der Umsetzung der UNO-BRK weiterhin aktiv einzubringen.

Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ
Partizipation Kanton Zürich

Gesetzgebung (Art. 4 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Eine wichtige Rolle zur Förderung und Gewährleistung dieses Rechts spielt die Gesetzgebung.

Hindernisse

Der Kanton Zürich verfügt über kein Rahmengesetz, auf dessen Basis Menschen mit Behinderung wirkungsvoll vor Diskriminierung geschützt und ihre gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gefördert wird, und in der Spezialgesetzgebung bestehen Lücken. Der in der Kantonsverfassung (Art. 11, Abs. 3) festgelegte Anspruch ist nicht ausreichend, um die volle Verwirklichung und Umsetzung aller Menschenrechte und den Schutz vor Diskriminierung für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Dasselbe gilt für das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG).

Handlungsbedarf

Der Kanton schafft die nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Gleichstellung, Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und zum Schutz vor Diskriminierung für Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.
--

Anregung für Massnahmen:

- Erarbeiten eines Rahmengesetzes
- Anpassung der Spezialgesetzgebung unter Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung im Alter (Bildungsgesetzgebung bzgl. Ausbildung Fachpersonal Gesundheitswesen; Pflegegesetz bzgl. Rehabilitation)

Einbezug Menschen mit Behinderung bei Umsetzung UNO-BRK (Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht, über die sie vertretenden Organisationen aktiv in die Umsetzung der UNO-BRK und die Überwachung ihrer Umsetzung einbezogen zu werden.

Hindernisse

Der Einbezug von Menschen mit Behinderung bei allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, gelingt in vielen Themenbereichen erst ungenügend oder noch gar nicht. Um wirksame und nachhaltige Lösungen zu erarbeiten und Rückschritte zu vermeiden, ist der Einbezug von Menschen mit Behinderung in allen Themenbereichen der UNO-BRK zentral. Das Bewusstsein dafür ist in Verwaltung und Öffentlichkeit noch zu wenig vorhanden. Auch sieht das kantonale Recht keine Regelungen vor, um die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken.

Handlungsbedarf

Der Kanton entwickelt Massnahmen, um den Einbezug und die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen bei allen Themenbereichen der UNO-BRK sicherzustellen und institutionell zu verankern.

Frauen mit Behinderung (Präambel und Art. 6 UNO-BRK)

Vertragsstaaten der UNO-BRK anerkennen, dass Frauen und Mädchen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Im Hinblick darauf haben die Staaten Massnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass Frauen und Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt geniessen können.

Hindernisse

Bereits das BehiG (Art. 5a) verpflichtet die Kantone, bei Massnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und Diskriminierungen die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen. In massgebenden Lebensbereichen sowie generell in der Kommunikation wird bei Menschen mit Behinderung jedoch nicht zwischen Geschlechtern unterschieden. In der Folge haben sich weder das BehiG noch die ebenfalls bestehenden Verpflichtungen des Kantons aus anderen Konventionen (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), UNO-Kinderrechtskonvention, Istanbul-Konvention) als wirksam zum Abbau bestehender geschlechtsspezifischer Barrieren und Benachteiligungen erwiesen. Auch belegte geschlechtsbedingte Unterschiede (Erwerbsarbeit) bestehen unverändert fort.

Handlungsbedarf

Handlungsbedarf besteht im Hinblick auf barrierefreien Zugang, Gleichwertigkeit und inklusiver Gestaltung von Angeboten insbesondere in folgenden Bereichen:

Bildung (Art. 24) z.B. Sexualkunde-Unterricht, Berufswahl-Vorbereitung (Sek I)

Gesundheit (Art. 25) Gynäkologie / sexuelle & reproduktive Gesundheit, Transition Pädiatrie-Erwachsenenmedizin, Gesundheitsförderung und Prävention, Gewaltprävention & Zugang zu Schutzeinrichtungen für Mädchen und Frauen mit Behinderung, gendersensible Forschung

Arbeit und Existenzsicherung (Art. 27, 28) geschlechtersensible Berufsberatung, Zugang zu Umschulung, Geschlechterforschung im Erwerbsbereich (Gender Gap), geschlechtersensible Statistiken & Forschung

Förderung spezifischer Kompetenzen (Art. 8) Gender-Kompetenz im Bereich Behinderung sowie Disability-Kompetenz im Bereich Geschlechtergleichstellung

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art 16) Es muss systematisch sichergestellt werden, dass Massnahmen in diesem Bereich sowohl Betroffene in Privathaushalten (häusliche Gewalt) als auch in Institutionen erreichen.

Der Kanton entwickelt ein Instrument, mit dem Massnahmen zur Umsetzung der UNO-BRK unabhängig vom Anwendungsbereich im Hinblick auf eine geschlechtersensible, barriere- und diskriminierungsfreie Ausgestaltung überprüft werden können (Good Practice Gender- & Disability-Mainstreaming).

Der Kanton errichtet und/oder unterstützt Angebote zur Stärkung der Autonomie, des Selbstwerts und der Gesundheit von Mädchen und Frauen mit Behinderung im Kanton Zürich.

Der Kanton stellt sicher, dass Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gegen Gewalt an Frauen und gegen häusliche Gewalt auch Frauen und Mädchen mit Behinderung schützen, unabhängig davon, ob diese privat oder in einer Institution leben.

Kinder mit Behinderung (Präambel und Art. 7 UNO-BRK)

Kinder mit Behinderung haben das Recht, gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten geniessen zu können, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äussern und dass ihre Meinung angemessen und dem Alter des Kindes entsprechend berücksichtigt wird.

Hindernisse

Das Recht auf frühe Förderung ist für Kinder mit erhöhtem Unterstützungs- bzw. medizinischem Betreuungsbedarf im Alltag nicht sichergestellt; es fehlt an Krippen- und Betreuungsplätzen mit dem entsprechendem Fachpersonal und der entsprechenden Infrastruktur.

Hinsichtlich der Äusserung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern mit Behinderung verlangt Artikel 7 Abs. 3 UNO-BRK, dass die Kinder eine behinderungsgerechte sowie altersgemässe Unterstützung erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können. Diese Unterstützung (Hilfsmittel, Gebärdensprache u.a.) und damit auch die Mitsprache und Anhörung ist in manchen Bereichen nicht für alle Kinder mit Behinderung gewährleistet.

Handlungsbedarf

Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

Bildung (Art. 24) frühe Förderung, Schule, Berufswahl, Berufsbildung u.a.

Gesundheit (Art. 25, Art. 16, Art. 17) Kinder- und jugendmedizinische Versorgung, Transition Pädiatrie-Erwachsenenmedizin, Schutz vor Gewalt und Missbrauch u.a.

Justiz, z.B. in Sorgerechtsfällen (Scheidung der Eltern) oder Massnahmen des Kinderschutzes

Der Kanton entwickelt ein Modell für Good Practice zur Sicherstellung aller Kinderrechte nach den Anforderungen der UNO-BRK und der UNO-KRK. Er stellt dieses Modell zur Anwendung in seinem Einflussbereich sowie weiteren Verantwortlichen und Interessierten (Gemeinden, Privaten) zur Verfügung.

Behinderung im Alter (Präambel UNO-BRK)

Die UNO-BRK ist für alle Menschen mit Behinderung in jedem Lebensalter gültig.

Hindernisse

Bei Behinderungen, die im Alter auftreten, fehlen oft fachliches Wissen, finanzielle Mittel, gesetzliche Regelungen und das Bewusstsein der Gesellschaft und der Behörden, damit die Rechte dieser Menschen, adäquate Gesundheitsleistungen und der Einbezug in die Gemeinschaft garantiert werden können. Oft ist etwa die spezifische Diagnosestellung nicht gewährleistet und es kommt zu Fehlbehandlungen. Die gesetzliche Verankerung rehabilitativer Massnahmen ist ungenügend.

Handlungsbedarf

Der Kanton trifft Massnahmen, damit das Fachpersonals im Gesundheitswesen und in der Altersbetreuung (ambulant und stationär) über (insbesondere Hör- und Seh-)Behinderungen im Alter besser geschult wird, um dadurch das Erkennen spezifischer Behinderungen und die korrekte Behandlung sicherzustellen.

Der Kanton stellt sicher, dass die Thematik der Seh- und Hörbehinderung in die Altersstrategien auf Kantons- und Gemeindeebene integriert wird.

Der Kanton prüft eine Anpassung der Gesetzgebung, um rehabilitative Massnahmen auch bei älteren Menschen sicherzustellen.

Anregung für Massnahmen:

- Anpassung der Bildungsgesetzgebung (Thematik der Hör-, Seh- und Hörsehbehinderung im Alter in der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals im Gesundheitswesen und in der Altersbetreuung)
- Anpassung des kantonalen Pflegegesetzes (rechtliche Einbettung der Rehabilitation)
- Integration Seh- und Hörbehinderung in Altersstrategien auf Kantons- und Gemeindeebene
- Förderung von Vielfalt und Erweiterung von Wohnformen: Wahlmöglichkeiten und Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Aufenthalten, um individuell geeignete Wohnformen sicherstellen zu können

Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung (Art. 8 UNO-BRK)

Damit die gleichberechtigte Teilhabe erreicht werden kann, sind das Bewusstsein der gesamten Gesellschaft für die Rechte von Menschen mit Behinderung und das Bekämpfen von Klischees und Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderung zentral.

Hindernisse

Die Vorstellung, dass Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen können, ist in der Gesellschaft noch sehr wenig präsent. Menschen mit psychischer Erkrankung/Behinderung sind besonders von einer gesellschaftlichen Stigmatisierung betroffen.

Bisher gibt es keine wirksamen Kampagnen des Kantons zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierung von Menschen mit Behinderung.

Einige Menschen mit Behinderung sind sich ihrer Rechte und der Möglichkeiten, diese durchzusetzen nicht bewusst und entwerten sich aufgrund ihrer Behinderung.

Handlungsbedarf

Der Kanton ergreift sofortige und geeignete Massnahmen zur Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für Menschen mit Behinderung, zur Information über verschiedene Behinderungsarten, zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierungen sowie zur Entstigmatisierung insbesondere psychischer Erkrankung/Behinderung.

Der Kanton entwickelt Massnahmen, um die Stärkung und Selbst-Aufwertung von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Anregung für Massnahmen:

- Förderung dialogischer Projekte an Schulen zur Sensibilisierung (Dialog: Einbezug von Betroffenen, Angehörigen und professionell Tätigen)
- Strategie zur gesellschaftlichen Entstigmatisierung in Bezug auf psychische Erkrankung/Behinderung
- Aufzeigen von Best-Practice-Beispielen (Was wurde wo und wie am besten gelöst)

Zugänglichkeit: Hindernisfreies Bauen (Art. 9 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt. Gebäude, Strassen, Einrichtungen in Gebäuden und im Freien müssen zugänglich sein. Dazu gehören auch Kommunikationstechnologie und -systeme bei der Infrastruktur.

Hindernisse

- a) Es sind gute gesetzliche Grundlagen vorhanden, die das hindernisfreie Bauen regeln (BehiG, Kantonsverfassung, Bauverordnung, SIA 500, SN 640 075, Richtlinie Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar). Die Anforderungen des behindertengerechten Bauens werden jedoch von den Baubehörden oft noch zu wenig systematisch und effektiv beachtet. Es fehlt oft an Sensibilisierung und Wissen und die bestehenden Bauberatungsangebote im Kanton werden nur teilweise genutzt. So gibt es bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben teilweise grosse Mängel. Die Bauvorschriften im Bereich Hörbehinderung werden meist nicht eingehalten.
- b) Es ist im Kanton Zürich noch zu wenig hindernisfreier Wohnraum vorhanden, der für die Betroffenen finanziell tragbar ist.

Handlungsbedarf

- a) Der Kanton nimmt eine Standortbestimmung bezüglich der Umsetzung der geltenden Vorschriften im Bereich hindernisfreies Bauen vor.
Er entwickelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Strategien und Massnahmen und unterstützt die Gemeinden, damit die geltenden Vorschriften im Bereich hindernisfreies Bauen konsequent durchgesetzt werden und Rückschritte (etwa durch Wissensverlust aufgrund von personellen Abgängen) vermieden werden können.
Bei den oben genannten Massnahmen beachtet der Kanton insbesondere auch die bisher kaum beachteten Vorschriften im Bereich Hörbehinderung.

Anregung für Massnahmen:

- Ausstattung aller Gebäude der Kantonalen Verwaltung mit Gegensprechanlagen, die nach dem Zweisinnprinzip funktionieren (akustisch und visuell), mit Induktionsanlagen (insbesondere auch an Schaltern) und mit reflexfreier Beleuchtung.
- Durch Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Monitoring sicherstellen, dass öffentlich zugängliche Gebäude, Schalter und Freizeitanlagen mit Induktionsanlagen ausgestattet werden und dass bei allen Gebäuden, die hindernisfrei zu bauen sind, Gegensprechanlagen nach dem Zweisinnprinzip funktionieren und die Beleuchtung reflexfrei ist.

b) Der Kanton unterstützt auf Grundlage seiner Kompetenz zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus den Bau von kostengünstigen hindernisfreien Wohnungen.

Anregung für Massnahmen:

- Subventionierung von gemeinnützigen Wohnbauprojekten, bei welchen kostengünstige hindernisfreie Wohnungen entstehen
- Vergabevorschriften bei der Vergabe von Bauaufträgen zur Förderung von kostengünstigem hindernisfreiem Wohnraum

Zugänglichkeit: Information und Kommunikation (Art. 9 und 21 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht zur vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen. Dies beinhaltet den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation in allen von ihnen gewählten Formen der Kommunikation.

Hindernisse

a) Der Kanton anerkennt in der Verfassung den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Zugang zu öffentlichen Leistungen. Der Zugang zu kantonalen und kommunalen Informationen und Dienstleistungen ist dennoch in vielen Fällen nur ungenügend oder gar nicht gewährleistet: PDF-Dokumente, Formulare, Apps und Webseiten sind oft nicht barrierefrei gestaltet, Informationen in Gebärdensprache sowie in einfacher Sprache fehlen weitgehend und es besteht wenig Wissen über die Wichtigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden, um die Kommunikation sicherzustellen. Menschen mit Behinderung können sich deshalb Informationen oft nicht selbständig beschaffen und Dienstleistungen nicht ohne zusätzliche Hilfe Dritter in Anspruch nehmen.

b) Im Umgang mit kantonalen und kommunalen Behörden bestehen in vielen Fällen grosse Hürden. Angestellte mit Kundenkontakt sind oft kaum für die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert und geschult. Das Verständnis der Behörden für die Notwendigkeit von bestimmten Formen der Kommunikation (einfache Sprache, Gebärdensprache, Schriftdolmetschende etc.) und deren Finanzierung ist gering.

In akuten Gefahrensituationen ist die Möglichkeit der Alarmierung von Sanität, Polizei, Feuerwehr, Rega, Pannenhilfe etc. über Notfallnummern für Menschen, welche auf Gebärdensprache angewiesen sind, nicht durchgehend sichergestellt.

c) Der Kanton kennt ein Grundrecht auf Gebärdensprache (Kantonsverfassung, Art. 12). Die Umsetzung dieses Grundrechts und die Förderung der Gebärdensprache wird aber bis zum heutigen Zeitpunkt nicht oder nur in sehr geringem Umfang weiterverfolgt.

Handlungsbedarf

a) Der Kanton entwickelt Massnahmen und legt Bestimmungen und Standards fest für die Zugänglichmachung von kantonalen und kommunalen Informationen und Dienstleistungen für Menschen Behinderung. Dies beinhaltet etwa die barrierefreie Gestaltung von PDF-Dokumenten, Formularen, Apps und Webseiten sowie Informationen in Gebärdensprache und einfacher Sprache, aber auch das Beiziehen von Gebärdensprachdolmetschenden zur Sicherstellung der Kommunikation bei Dienstleistungen.

Der Kanton stellt sicher, dass die verschiedenen Verwaltungsstellen und die Gemeinden informiert werden, wie die Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden müssen.

Der Kanton fördert die Zugänglichkeit von Informationen und Dienstleistungen in der Privatwirtschaft.

Anregung für Massnahmen:

- Erarbeitung eines Leitfadens für die verschiedenen Verwaltungseinheiten und für die Gemeinden, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen und Standards zur Zugänglichkeit von Informationen und Dienstleistungen korrekt umgesetzt werden.
- Umsetzung einer Informationskampagne zur Zugänglichkeit von Informationen und Dienstleistungen in der Privatwirtschaft, Bildungseinrichtungen, Politik und bei Anbietern im Kulturbereich

b) Der Kanton stellt sicher, dass das kantonale und kommunale Personal mit Kundenkontakt bezüglich Umgangs mit Menschen mit Behinderung und insbesondere der Notwendigkeit bestimmter Formen der Kommunikation (etwa Gebärdensprachdolmetschende statt schriftlicher Kommunikation) informiert und geschult wird.

Der Kanton ergreift Massnahmen, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung beim Kontakt mit Behörden die für sie notwendige Kommunikationsform benutzen können (einfache Sprache, Gebärdensprachdolmetschende, Schriftdolmetschende) und dass die Finanzierung dafür sichergestellt ist.

Der Kanton prüft, wie der hindernisfreie Zugang zum Notrufsystem für Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, sichergestellt und finanziert werden kann.

Anregung für Massnahmen:

- Sicherstellung und Finanzierung des durchgehenden (24h) Zugangs zur Videotelefonie und einer App zur Alarmierung von Sanität, Polizei, Feuerwehr, Rega, Pannenhilfe etc.

c) Der Kanton setzt das Grundrecht auf Gebärdensprache um und fördert die Gebärdensprache.

Anregung für Massnahmen:

- Schaffen von Grundlagen für breite Dienstleistungs-, Service Public-, Aus- und Weiterbildungsangebote zur deutschschweizerischen Gebärdensprache (DSGS).
- Gesetzliche Anerkennung der Deutschschweizer Gebärdensprache als Amtssprache des Kantons Zürich.
- Aktives Engagement auf Bundesebene für die Anerkennung der Gebärdensprachen als Landessprache

Zugänglichkeit: Hilfsmittel (Art. 9 und 21 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht zur vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen. Dies beinhaltet den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation in allen von ihnen gewählten Formen der Kommunikation.

Hindernisse

Viele Menschen mit Behinderung sind auf Hilfsmittel oder andere Formen der Hilfe angewiesen, um in allen Lebensbereichen gleichberechtigt teilhaben zu können. Für manche Menschen mit Behinderung ist die Verfügbarkeit von qualitativ guten technischen Hilfsmitteln oder menschlicher Unterstützung essenziell für eine funktionierende Kommunikation.

Der Kanton setzt sich zu wenig für die Sicherstellung der Finanzierung dieser Hilfsmittel und menschlichen Unterstützung ein.

In der Verwaltung ist ausserdem kaum ein Bewusstsein dafür vorhanden, dass für die gleichberechtigte Teilnahme von einigen Menschen mit Behinderung in Arbeitsgruppen, Kommissionen und Tagungen der Kantonalen Verwaltung der Einsatz und die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetschenden, Schriftdolmetschenden und induktiven Höranlagen notwendig ist.

Handlungsbedarf

Der Kanton finanziert den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden in Arbeitsgruppen, Kommissionen und an Tagungen der Kantonalen Verwaltung, um die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Hörbehinderung sicherstellen zu können.

Der Kanton entwickelt ein Konzept, um geeignete Formen der Kommunikationshilfen für Menschen mit Behinderung zu fördern. Er prüft die Möglichkeiten der Finanzierung von qualitativ guten Hilfsmitteln und menschlicher Hilfe ergänzend zu den Beiträgen der IV (z.B. durch Subjektfinanzierung).

Der Kanton setzt sich auf Bundesebene für eine Erhöhung des zu knapp bemessenen IV-Beitrags für Dolmetschen am Arbeitsplatz (IVG Art. 9, Abs. 2 HVI) ein.

Der Kanton setzt sich auf Bundesebene für eine bessere Finanzierung von Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräte) ein, auch für Menschen, deren Behinderung erst im AHV-Alter eintritt.

Anregung für Massnahmen:

- Sicherstellen, dass für Menschen mit Hörsehbehinderung und Taubblindheit, für welche technische Hilfsmittel nur beschränkt hilfreich sind, eine persönlichen Assistenz möglich und finanzierbar ist.
- Ergänzung des IV-Beitrags für Gebärdensprachdolmetschen am Arbeitsplatz, ergänzend zum IV-Beitrag.
- Ergänzung des IV-Beitrags, um sicherzustellen, dass qualitativ gute Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte) finanziert sind.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15 UNO-BRK)

Niemand darf Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung Strafe oder Folter unterworfen werden.

Hindernisse

Fürsorgereische Unterbringung (FU), Zwangsbehandlungen und Zwangsmedikation bedeuten einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit und betreffen grundlegende Menschenrechte. Im Kanton Zürich ist die Zahl der FU im Vergleich zu anderen Kantonen auffallend hoch. Die Reglementierungen zur Anordnung einer FU sind zu wenig streng und es fehlt ein Massnahmenplan, um die Zahl der FU auf das notwendige Minimum zu reduzieren, die FU-Prävention zu fördern sowie Zwangsbehandlungen und Zwangsmedikation zu beseitigen.

Handlungsbedarf

Der Kanton entwickelt einen Massnahmenplan, damit die FU strenger reglementiert, die Zahl der FU reduziert und alle Formen medizinischer Zwangsbehandlung und -Medikation beseitigt werden. Er setzt sich auf Bundesebene für eine entsprechende Anpassung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) ein.

Der Kanton fördert Massnahmen zur Prävention der FU.

Anregung für Massnahmen:

- Sicherstellen, dass die Anordnung einer FU nur durch spezialisiertes Fachpersonal (z.B. Psychiater) möglich ist.
- Fördern verbindlicher Massnahmen zur FU-Prävention (etwa das Fördern niederschwelligerer Behandlungsmöglichkeiten vor FU, Erstellen und Beachten der Patientenverfügung, Beiziehen des Instituts der Vertrauensperson)
- Verbot der Praxis des Fixierens (packing) von Kindern mit Autismus

Selbstbestimmtes Wohnen (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) (Art. 19 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das gleiche Recht, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben.

Hindernisse

- a) Aufgrund des im Kanton Zürich geltenden Rechts und fehlender finanzieller Mittel besteht faktisch ein Zwang in Institutionen zu leben, insbesondere für Menschen mit schwerer Behinderung. Finanzierungslücken bestehen grundsätzlich bei selbständigen, unterstützten und betreuten Wohnformen und bei Personen, die nicht in Institutionen leben (wollen), deren Unterstützungsbedarf aber den von der IVG festgelegten Rahmen übersteigt.
- b) Institutionen für Menschen mit Behinderung beginnen, sich mit der Bedeutung der UNO-BRK auseinanderzusetzen. Wahlfreiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sind durch die bestehenden Bedingungen teilweise stark eingeschränkt. Individualisierte und flexibilisierte Angebote und Dienstleistungen sind zu wenig ausgebaut. In Institutionen ist die Privatsphäre nicht immer gewährleistet.

Handlungsbedarf

- | |
|---|
| <p>a) Der Kanton stellt mit gesetzlichen und finanziellen Mitteln sicher, dass echte Wahlfreiheit bezüglich der Wohnform geschaffen wird und keine Wohnform für eine Person massive Nachteile gegenüber einer anderen nach sich zieht. Allen Menschen mit Behinderung wird dadurch das Leben in selbständigen, unterstützen bzw. begleiteten Wohnformen ermöglicht.</p> |
|---|

Der Kanton entwickelt unterstützende Massnahmen, um die Wahlfreiheit beim Wohnen zu fördern und die dafür notwendigen Unterstützungsdienstleistungen sicherzustellen.

Anregung für Massnahmen:

- Ausreichende Finanzierung von Unterstützungs- bzw. Assistenzdienstleistungen für das selbständige Wohnen (inkl. Anteil Overheadkosten und vergleichbare Saläre für Assistenzen gegenüber Personal von Institutionen)
- Einführung der Subjektfinanzierung, um die selbstbestimmte Wahlmöglichkeit bei der Wahl der Wohnform und den selbstbestimmten Einkauf benötigter Unterstützungsdienstleistungen sicherzustellen
- Erhöhung auf Gesuch des bisherigen EL-Tarifs für Begleitetes Wohnen gemäss Art. 74 IVG von CHF 25.- auf kostendeckende Beiträge
- Förderung von Vielfalt und Erweiterung von Angeboten, Wahlmöglichkeiten und Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Aufenthalten, um individuell geeignete Behandlungs- und Wohnformen sicherstellen zu können
- Erhöhung, Flexibilisierung und Individualisierung von Unterstützungs- bzw. Assistenzdienstleistungen bei Wohnformen ausserhalb von Institutionen
- Förderung von Angeboten an begleitetem und betreutem Wohnen sowie alternativer Formen wie z.B. Wohngemeinschaften.

- Förderung von kostengünstigem und hindernisfreiem Wohnraum

b) Der Kanton unterstützt und überwacht die Auseinandersetzung der Institutionen mit der UNO-BRK mit dem Ziel, die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Er entwickelt Massnahmen, um Angebote und Dienstleistungen der Institutionen zu individualisieren und zu flexibilisieren und das Recht auf Privatsphäre/Einzelzimmer von Personen mit Behinderung in Institutionen zu garantieren.

Er trifft ausserdem Massnahmen, damit sich Menschen mit Behinderung besser gegen Missstände in einer Institution wehren können.

Anregung für Massnahmen:

- Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Assistenz- und Bezugsperson auch im institutionellen Bereich frei gewählt werden können
- Massnahmen, um das Recht auf Privatsphäre/Einzelzimmer (insbesondere bei Betroffenen) besser bekannt zu machen.
- Sicherstellen, dass Beratungs- und Beschwerdestellen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die sich gegen Missstände in einer Institution wehren, bei Menschen mit Behinderung im institutionellen Bereich besser und breiter bekanntgemacht wird (z.B. UBA)

Persönliche Mobilität (Art. 20 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit.

Hindernisse

- a) Manche Menschen mit Behinderung sind für ihre persönliche Mobilität auf das Auto angewiesen. Wenn aktuell Massnahmen zur Mobilitätslenkung oder -einschränkung des Individualverkehrs bestehen (wie z.B. Parkplatzgebühren), werden diese Personengruppen gegenüber anderen benachteiligt, da sie nicht die Möglichkeit haben, auf andere Verkehrsmittel auszuweichen. Auch bei künftigen Massnahmen (wie z.B. Road-Pricing) besteht diese Gefahr der Diskriminierung.
- b) Der öffentliche Verkehr muss bis 2023 hindernisfrei zugänglich sein. Diese Frist hält das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) fest. Zurzeit bestehen diesbezüglich noch grosse Mängel: Nicht alle Fahrzeuge sind zugänglich, längst nicht alle Haltestellen so angepasst, dass ein selbständiger Ein- und Ausstieg für Menschen mit Gehbehinderung gewährleistet werden kann. Insbesondere bei den Bushaltestellen besteht teilweise dringender Planungs- und Handlungsbedarf.

In der aktuellen Situation ist es wichtig, dass sich Menschen mit Behinderung informieren können, welche öV-Verbindungen hindernisfrei sind. Echtzeitinformationen bezüglich Hindernisfreiheit stehen jedoch nicht zur Verfügung. Dies verunmöglicht eine verlässliche Reiseplanung.

- c) Für Menschen, die für ihre Mobilität auf einen Fahrdienst angewiesen sind, bestehen im Kanton Zürich über die Stiftung ProMobil kostengünstige ergänzende Transportmöglichkeiten. Personen, welche diese Möglichkeit für die persönliche Mobilität nutzen müssen, sind heute gegenüber anderen Menschen diskriminiert: Die Begrenzung der Anzahl subventionierten Fahrten (Kostendach) bei ProMobil wirkt stark einschränkend.

Handlungsbedarf

a) Der Kanton stellt sicher, dass bei allen bestehenden und geplanten Massnahmen zur Lenkung oder Einschränkung des Individualverkehrs (z.B. Parkplatzgebühren oder Road-Pricing) Kompensationen vorgesehen werden für Menschen mit Behinderung, die für ihre persönliche Mobilität auf die Benützung des Autos angewiesen sind, oder dass diese Personengruppen von solchen Massnahmen ausgenommen werden.

b) Der Kanton entwickelt Massnahmen, mit welchen sichergestellt werden kann, dass alle Haltestellen und Fahrzeuge des öV im ZVV-Netz rasch hindernisfrei werden und Haltekanten von Bushaltestellen die Standard-Höhe von 22cm aufweisen.

Der Kanton stellt sicher, dass für das gesamte ZVV-Netz Echtzeitinformationen bezüglich Hindernisfreiheit von öV-Verbindungen zur Verfügung gestellt werden.

Anregung für Massnahmen:

- Anpassung aller Bushaltestellen im Verantwortungsbereich des Kantons. Sicherstellung der Haltekantenhöhe von 22cm
- Massnahmen zur Sicherstellung, dass Gemeinden die hindernisfreie Anpassung der Bushaltestellen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich schnell in Angriff nehmen und dass eine Haltekantenhöhe von 22cm umgesetzt wird.
- Verpflichtung des ZVV, auf einer App Echtzeitinformationen bezüglich Hindernisfreiheit von öV-Verbindungen für das gesamte ZVV-Netz zur Verfügung zu stellen (Tram, Zugkompositionen).

c) Der Kanton hebt die Begrenzung der Anzahl subventionierter Fahrten (Kostendach) bei ProMobil auf, um sicherzustellen, dass Personen, welche für ihre persönliche Mobilität auf einen Fahrdienst angewiesen sind, ihr Recht auf Mobilität wahrnehmen können und gegenüber anderen Menschen, welche beliebig oft den öV benutzen können, nicht diskriminiert werden.

Anregung für Massnahmen:

- Erhöhung der jährlichen Anzahl Fahrten bei ProMobil
- Aufhebung der Begrenzung der jährlichen Anzahl Fahrten bei ProMobil

Bildung und Berufsausbildung, frühkindliche Erziehung (Art. 24 UNO-BRK), Kinder mit Behinderung (Art. 7 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Bildung. Angebote bei der frühkindlichen Erziehung und Betreuung sowie ein integratives Bildungssystem auf allen Bildungsstufen und beim lebenslangen Lernen ermöglichen die Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit.

Hindernisse

- a) Die Infrastruktur von Bildungseinrichtungen und Lehrmittel sind für viele Menschen mit Behinderung nicht zugänglich. Auch fehlen oft Ressourcen, Wissen und Fachkompetenz für eine einheitliche integrative oder inklusive Schulbildung, Berufsausbildung und Weiterbildung. Bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs bestehen in der Praxis grosse Unterschiede.

Die benachteiligungsfreie Bildung bzw. Wahl von Bildungsmöglichkeiten und -Angeboten ist deshalb für viele Menschen mit Behinderung nicht gewährleistet.

- b) Für viele Kinder mit Hörbehinderung ist der bilinguale Spracherwerb (Gebärdensprache und Lautsprache) zentral, um Bildungsangebote und -Möglichkeiten chancengleich nutzen zu können. Der bilinguale Spracherwerb und insbesondere die pädagogische und didaktische Ausbildung der Lehrpersonen für Gebärdensprache wird noch nicht ausreichend gefördert und finanziert.

- c) Die möglichst frühe Förderung von Kindern mit Behinderung hat grosse Auswirkungen auf die Möglichkeiten zukünftiger Teilhabe. Im Kanton Zürich haben Kinder mit Behinderung Ansprüche auf Massnahmen der Frühförderung. Bei einigen Kindern mit Behinderung und ihren Familien ist das Angebot jedoch noch nicht genügend.

Bei Kindern mit Hörbehinderung ist die Erstberatung der Eltern nicht immer neutral bezüglich der bestehenden Möglichkeiten.

- d) Auf Ebene der frühkindlichen Erziehung stehen nicht genügend (inklusive) Krippen- und Betreuungsplätze zur Verfügung, welche Kindern mit Behinderung die erforderliche Unterstützung bieten. Vor allem für Kinder mit medizinischem Überwachungsbedarf gibt es wenig Angebote.

Handlungsbedarf

- a) Der Kanton entwickelt geeignete Massnahmen, um alle Bildungsangebote in seinem Zuständigkeitsbereich zugänglich und inklusiv zu machen. Dies beinhaltet etwa Anpassungen im Bildungsrecht, das Bereitstellen von finanziellen und personellen Ressourcen, spezifische Weiterbildungen und praktische Unterstützung von Lehrpersonen, Assistenzdienstleistungen für Betroffene sowie das Entwickeln von Richtlinien und Leitfäden.

Der Kanton stärkt die Fachkompetenz von Lehrpersonen und Schulen bezüglich inklusiver Schulung.

Der Kanton prüft Massnahmen und schafft Anreize für die Zugänglichmachung von Bildungsangeboten, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen (z.B. Berufsbildung, Weiterbildungsangebote Privater)

Der Kanton entwickelt Massnahmen, um die diskriminierungsfreie Wahl der Berufsausbildung sicherzustellen und trifft (insbesondere für Menschen mit psychischer und geistiger Behinderung) Massnahmen, um einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen.

Der Kanton entlastet Berufsausbildungsstätten für Menschen mit Behinderung finanziell.

Der Kanton stellt sicher, dass der Nachteilsausgleich auf allen Bildungsstufen nach sinnvollen und einheitlichen Vorgaben gewährt wird.

Der Kanton unterstützt die Weiterbildung kantonaler Angestellter mit und ohne Behinderung im gleichen Mass und ergreift Massnahmen, um dieses gleichberechtigte lebenslange Lernen auch in der Privatwirtschaft zu fördern.

Anregung für Massnahmen:

- Sicherstellen, dass Ausbildungsmaterialien in zugänglicher Form produziert werden bzw. dass bestehende Ausbildungsmaterialien zugänglich gemacht werden.
- Sicherstellen, dass die Infrastruktur von Bildungseinrichtungen zugänglich gemacht wird.
- Finanzierung von Assistenz und Dienstleistungen Dritter im Bildungsbereich für Menschen mit Behinderung sicherstellen.
- obligatorische Schulung und spezifische Weiterbildung des Lehrpersonals an Grund-, Mittel- und Hochschulen zum inklusiven Schulunterricht und zu behindertenspezifischen Themen (insbesondere im Bereich Autismus-Spektrum)
- Durchführung von Coachings für Schulen zur Förderung der inklusiven Schulung
- Ermöglichung eines gleichwertigen Berufsabschlusses für Menschen mit Behinderung auf Grundlage der Chancengleichheit
- Sicherstellen und Finanzierung von Beratung, Coaching und Assistenz vor und während der Berufsausbildung für Lernende insbesondere mit psychischer oder geistiger Behinderung, um einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen
- Finanzielle Unterstützung von Berufsausbildungsstätten für Menschen mit Behinderung zur Deckung des strukturellen Defizites.
- Der Kanton überprüft die systematische Durchsetzung der bestehenden Richtlinien der Bildungsdirektion (Grundschule und Berufsschule) zum Nachteilsausgleich und ergänzt diese falls notwendig, um ungerechtfertigte Uneinheitlichkeit in der Praxis zu vermeiden.
- Der Kanton entwickelt Richtlinien zum Nachteilsausgleich für die Mittelschulen, Fachmittelschulen und die kantonale Hochschule.

b) Der Kanton fördert den bilingualen Spracherwerb (Gebärden- und Lautsprache) bis zum Abschluss der Erstausbildung durch kompetente Lehrpersonen

Der Kanton fördert teilintegrative Schulungsformen im bilingualen Kontext (Gebärden- und Lautsprache)

Anregung für Massnahmen:

- Der Kanton deckt die Bildungsmehrkosten, die für den regulären (dem Niveau gesprochener Sprachen vergleichbaren) Erwerb der Gebärdensprache notwendig sind.
- Der Kanton fördert die pädagogische und didaktische Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen für Gebärdensprache.

c) Der Kanton arbeitet Regelungen aus, um sicherzustellen, dass die Erstberatung der Eltern eines Kindes mit Hörbehinderung neutral ist und unter Einbezug einer hörenden sowie einer gehörlosen Fachperson stattfindet.

Der Kanton trifft Massnahmen, damit die bilinguale Frühförderung (Gebärden- und Lautsprache) von hörbehinderten Kindern und ihren Familien von Geburt bis Schuleintritt gewährleistet ist.

Anregung für Massnahmen:

- Finanzierung von regelmässigen Gebärdensprachkursen für hörbehinderte Kinder und ihre Familien von Geburt bis Schuleintritt.

d) Der Kanton Zürich fördert (inklusive) Krippen- und Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderung, insbesondere Kinder mit medizinischem Betreuungsbedarf.

Gesundheit (Art. 25 UNO-BRK)

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17 UNO-BRK)

und Recht auf Leben (Art. 10 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf eine Gesundheitsversorgung und Pflege derselben Qualität und auf demselben Standard wie Menschen ohne Behinderung. Dazu gehört das Recht auf Leistungen, die speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden. (Art. 25 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben wie jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben. (Art. 10 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben wie alle Menschen das Recht auf Achtung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit. (Art. 17 UNO-BRK)

Hindernisse

- a) Das Gesundheitspersonal ist ungenügend über die Rechte von Menschen mit Behinderung informiert. In vielen Fällen fehlen Sensibilisierung und Fachkenntnisse für den Umgang mit Menschen mit Behinderung. Ausserdem bestehen Lücken beim Wissen zur medizinischen Behandlung von Menschen mit Behinderung. Dies hat zur Folge, dass es zur Benachteiligung von Menschen mit Behinderung in der Gesundheitsversorgung kommt, teils falsche Diagnosen gestellt werden (insbesondere bei Menschen mit Sehbehinderung/Hörsehbehinderung im Alter) und die medizinische Behandlung nicht immer von derselben Qualität ist wie für Menschen ohne Behinderung (dazu gehört z.B. die hohe Abgabe von Psychopharmaka an Menschen mit geistiger Behinderung).

In Kliniken ist die Privatsphäre nicht immer sichergestellt, da bestehende Gesetze und Richtlinien von den Kliniken nicht immer eingehalten werden und Betroffene ihre Rechte diesbezüglich zu wenig kennen.

- b) Menschen mit Behinderung erhalten Gesundheits- und Pflegeleistungen nicht immer in derselben Qualität wie Menschen ohne Behinderung. Für einige Menschen mit Behinderung (insbesondere Menschen aus dem Autismus-Spektrum) können genau festgelegte Abläufe im Gesundheitsbereich zur Benachteiligung und sogar fehlender medizinischer Behandlung führen. Beratungen, Informationen und Gespräche im Gesundheitswesen sind für Menschen mit Behinderung nicht immer zugänglich. Psychotherapeutische Leistungen und anerkannte alternative Therapien werden aufgrund fehlender Zusatzversicherung oft nicht finanziert. Bei einigen Menschen mit Behinderung, die in Institutionen leben, besteht keine freie Arztwahl
- c) Es herrscht Unklarheit darüber, ob im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen die Anforderung der UNO-BRK eingehalten werden.
- d) Die Unversehrtheit von Personen mit Behinderung ist nicht immer gewährleistet. Bei Personen aus dem Autismus-Spektrum etwa, welche bei Begleit- oder Sekundärerkrankungen in Kliniken eingewiesen werden, können massive Eingriffe, Falschmedikationen, Überdosierungen und Traumatisierungen nicht ausgeschlossen werden.

Handlungsbedarf

a) Der Kanton entwickelt Massnahmen zur Sensibilisierung und Schulung des Gesundheitspersonals und des Personals mit Kundenkontakt im Gesundheitswesen, um die adäquate medizinische Behandlung von und den korrekten Umgang mit Menschen mit Behinderung im Gesundheitsbereich (auch bei Notfällen) sicherzustellen sowie Benachteiligungen und Fehldiagnosen zu verhindern.

Er stellt sicher, dass das Recht auf Privatsphäre/Einzelzimmer von Personen mit Behinderung in psychiatrischen Kliniken garantiert wird.

Anregung für Massnahmen:

- obligatorische Weiterbildung und Sensibilisierung des Gesundheitspersonals und des Personals mit Kundenkontakt im Gesundheitswesen, um die adäquate medizinische Behandlung und den korrekten Umgang mit Menschen mit Behinderung im Gesundheitsbereich sicherzustellen, dazu gehört insbesondere auch die Aufklärung über den Umgang mit Menschen mit Hörsehbehinderung bzw. Taubblindheit, mit Menschen aus dem Autismus-Spektrum, mit Menschen mit geistiger Behinderung und mit älteren Menschen
- Aufbau und langfristige Sicherung eines spezialisierten Fachpersonenpools/Kompetenzzentrums, welches auf die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung (aller Behinderungsarten) spezialisiert ist.
- Massnahmen, um das Recht auf Privatsphäre/Einzelzimmer in psychiatrischen Kliniken (insbesondere bei Betroffenen) besser bekannt zu machen.

b) Der Kanton fördert die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Gesundheitswesen. Er erarbeitet Massnahmen zur Flexibilisierung von Abläufen, um die medizinische Behandlung aller Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Er stellt sicher, dass Beratungen, Informationen und Gespräche im Gesundheitswesen für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Er erarbeitet Massnahmen, damit Menschen mit Behinderung Gesundheitsleistungen und Pflege derselben Qualität erhalten wie Menschen ohne Behinderung und dass insbesondere auch psychotherapeutische Leistungen und anerkannte alternative Therapien finanziert werden. Er stellt ausserdem sicher, dass auch für Menschen mit Behinderung, die in Institutionen leben, die freie Arztwahl garantiert ist.

Anregung für Massnahmen:

- Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschende und persönliche Assistenz
- Sicherstellung der Zugänglichkeit zu psychotherapeutischen Leistungen für schwerhörige und gehörlose Menschen
- Flexibilisierung von Abläufen wie der Dauer von Untersuchung und Gespräch, Warteräume, Zeitangaben, Begleitung und Möglichkeiten der Terminvereinbarung, um die adäquate Behandlung auch von Menschen aus dem Autismus-Spektrum sicherzustellen

c) Der Kanton prüft in seinem Kompetenzbereich, ob in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche die Anforderung der UNO-BRK eingehalten werden.

Anregung für Massnahmen:

- Der Kanton setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass überprüft wird, ob die gesetzlichen Grundlagen zum Schwangerschaftsabbruch den Anforderungen der UNO-BRK genügen.
- Der Kanton prüft, ob Beratungen und Informationen der vom Kanton errichteten Stellen für umfassende Schwangerschaftsberatung den Anforderungen der BRK genügen.

d) Der Kanton engagiert sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit von allen Menschen mit Behinderung. Er fördert zum Beispiel das Vermitteln von Fachwissen zu Autismus-Spektrum-Störungen an Kliniken, damit Verletzungen der Unversehrtheit der Person vermieden werden.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das gleiche Recht wie andere Menschen auf Arbeit. Dazu gehört auch die Möglichkeit, die Arbeit in einem offenen Arbeitsmarkt frei wählen und annehmen zu können.

Hindernisse

- a) Die Anstellung von Menschen mit Behinderung in der kantonalen Verwaltung, verwaltungsnahen Betrieben und in der Privatwirtschaft wird nicht oder nur sehr vereinzelt gefördert.
- b) Um die nachhaltige und langfristige Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, muss das Arbeitsumfeld bedarfsgerecht organisiert sein, und Mitarbeitende mit Behinderung müssen wirksam vor erhöhten Risiken geschützt und das Recht auf Gleichbehandlung muss durchgesetzt werden. Das geltende Personalrecht stellt dies nicht sicher und strukturelle Massnahmen zur Zugänglichmachung von Arbeitsplätzen fehlen weitgehend.
- c) Arbeitgebende und Vorgesetzte sind meist zu wenig für Menschen mit Behinderung sensibilisiert und zu wenig informiert über die bestehenden Möglichkeiten und Unterstützungsangebote bei der Anstellung einer Person mit Behinderung. Eine solche Anstellung wird aus diesem Grund oft als Risikofaktor eingeschätzt.
- d) Arbeitgebende, Vorgesetzte und Mitarbeitende sind im Umgang mit einem Mitarbeitenden mit Behinderung oft überfordert.
- e) Die klare Trennung von 1. (allgemeinem) und 2. (geschütztem) Arbeitsmarkt ist für die Arbeitssituation vieler Menschen mit Behinderung problematisch. Es gibt wenig Übergänge vom 2. (geschützten) in den 1. (allgemeinen) Arbeitsmarkt. Für einige Menschen mit Behinderung ist die Möglichkeit, im geschützten Rahmen arbeiten zu können, wichtig. Arbeitsmöglichkeiten sind jedoch oft nicht genügend den spezifischen Fähigkeiten und Einschränkungen von Menschen spezifischer Behinderungsgruppen angepasst (z.B. Autismus-Spektrum, halbseitig gelähmte Personen) und eine faire Entlohnung fehlt.
- f) Um Konzepte und Massnahmen zu entwickeln und die Wirksamkeit getroffener Massnahmen beurteilen zu können, braucht es Daten zur Anstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Solche Daten und Informationen sind zurzeit nicht vorhanden. (Vgl. auch Art. 31 UNO-BRK)

Handlungsbedarf

- a) Der Kanton trifft Massnahmen zur kontinuierlichen Erhöhung des Anteils von Angestellten mit Behinderung, insbesondere in der Kantonalen Verwaltung, aber auch in verwaltungsnahen Betrieben und in den kommunalen Verwaltungen.

Der Kanton schafft Anreize für die kontinuierliche Erhöhung des Anteils von Angestellten mit Behinderung in der Privatwirtschaft.

Anregung für Massnahmen:

- Schaffen einer gesetzlichen Pflicht zur Förderung der Anstellung von Menschen mit Behinderung in der Kantonalen Verwaltung und den Gemeinden.
- Erheben der Anzahl Mitarbeitenden mit Behinderung in der Kantonalen Verwaltung und den Gemeinden.
- Vermehrte Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung bei Stellenbewerbungen, allenfalls durch das Schaffen einer Quotenregelung in der Kantonalen Verwaltung: Eine angemessene Anzahl Stellenprozente jeder Direktion werden an Menschen mit Behinderung vergeben.
- Prüfen von Anreizen zur Anstellung von Menschen mit Behinderung im Subventions- und Beschaffungsrecht in der Privatwirtschaft

b) Der Kanton trifft Massnahmen zur bedarfsgerechten Organisierung des Arbeitsumfelds von Mitarbeitenden mit Behinderung und sorgt dafür, dass diese wirksam vor erhöhten Risiken geschützt und das Recht auf Gleichbehandlung durchgesetzt wird. Der Kanton schafft ein inklusives Arbeitsumfeld über die gesamte Kantonale Verwaltung.

Er stellt ausserdem die Finanzierung notwendiger Assistenz / Dienstleistungen Dritter am Arbeitsplatz (Verwaltung und Privatwirtschaft) sicher.

Anregung für Massnahmen:

- Verankerung eines Rechts auf angemessene Vorkehrungen im Personalrecht
- Verankerung einer erhöhten Fürsorgepflicht im Personalrecht
- Umstrukturierung von bestehenden Arbeitsplätzen
- Sicherstellen der Zugänglichkeit der von Mitarbeitenden genutzten Tools und Software (E-Accessibility)
- Massnahmen für die Sicherstellung notwendiger Assistenz und Dienstleistungen Dritter am Arbeitsplatz, auch in der Privatwirtschaft.

c) Der Kanton trifft Massnahmen, damit Vorgesetzte und HR-Verantwortliche in kantonaler und kommunaler Verwaltung, aber auch in der Privatwirtschaft besser über bestehende Möglichkeiten und Unterstützungsangebote bei der Anstellung von Menschen mit Behinderung informiert sind. Ausserdem trifft er Massnahmen zur Sensibilisierung, um Schwellenängste und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderung abzubauen.

Anregung für Massnahmen:

- Finanzierung niederschwelliger Anreizsysteme zur Förderung der Begegnung von Menschen mit Behinderung und Arbeitgebenden / Mitarbeitenden

d) Der Kanton stellt sicher, dass die Mitarbeitenden auf allen Stufen der Kantonalen Verwaltung im Umgang mit Mitarbeitenden mit Behinderung geschult werden und fördert entsprechende Bestrebungen in der Privatwirtschaft.

e) Arbeitsmöglichkeiten im geschützten Rahmen sollen erhalten bleiben. Der Kanton entwickelt jedoch Massnahmen zur Verbesserung des Übergangs vom 2. in den 1. Arbeitsmarkt. Im besten Fall arbeitet er auf die Aufhebung der klaren Trennung zwischen 1. und 2. Arbeitsmarkt hin.

Der Kanton entwickelt Massnahmen, um im 1. und 2. Arbeitsmarkt sinnvolle Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, die den spezifischen Fähigkeiten und Einschränkungen von Menschen spezifischer Behinderungsgruppen entsprechen (z.B. Autismus-Spektrum, halbseitig gelähmte Personen) und eine faire Entlohnung (gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit) sicherzustellen.

Anregung für Massnahmen:

- Unterstützung von Organisationen, die sich auf die Beratung und Unterstützung von Personen mit Behinderung in den 1. Arbeitsmarkt spezialisieren
- Hinarbeiten auf Aufhebung der Trennung zwischen 1. und 2. Arbeitsmarkt.

f) Der Kanton stellt sicher, dass geeignete Informationen und Daten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Arbeitsmarkt gesammelt werden, um Massnahmen in diesem Bereich entwickeln und beurteilen zu können.

Existenzsicherung (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) (Art. 28 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf sozialen Schutz und auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien.

Hindernisse

Viele Menschen mit Behinderung leben in knappen finanziellen Verhältnissen. Um den Anspruch auf finanzielle Leistungen genau zu kennen und durchsetzen zu können, ist eine Sozialversicherungsberatung sehr hilfreich. Diese steht aber in vielen Fällen nicht (kostenlos) zur Verfügung. Gemeinden, welche kostenlose Sozialversicherungsberatungen anbieten, erhalten gegenüber anderen Gemeinden Nachteile.

Menschen mit Behinderung, die in einer Institution leben, steht momentan ein Betrag für den persönlichen Bedarf zur Verfügung, welcher die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverhältnismässig einschränkt.

Handlungsbedarf

Der Kanton trifft geeignete Massnahmen, um die ausreichende Finanzierung (ergänzend zu allfälligen Leistungen der IV) für die Existenzsicherung und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Der Kanton trifft Massnahmen, damit Menschen mit Behinderung, die in einer Institution leben, ihren persönlichen Bedarf decken können und die Finanzierung von Begleitpersonen sichergestellt ist.

Anregung für Massnahmen:

- Sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung kostenlos Zugang zu zugänglichen und unabhängigen Sozialversicherungsberatungsstellen mit ausreichenden Kapazitäten haben.
- Sicherstellen, dass Gemeinden, welche (kostenlose) Sozialversicherungsberatungen anbieten, gegenüber anderen Gemeinden keine Nachteile erhalten (z.B. EL-Beratung Stadt Zürich)
- Erhöhung des Betrags im Rahmen der Ergänzungsleistungen für den persönlichen Bedarf von Menschen, die in einer Institution leben.
- Sicherstellen, dass die Kosten für Begleitpersonen von Bewohner_innen von Institutionen abgerechnet werden können.

Teilhabe am politischen Leben (Art. 29 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht, gleichberechtigt mit anderen am politischen Leben teilzuhaben.

Hindernisse

- a) Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind für einige Menschen mit Behinderung nicht zugänglich.
- b) Menschen mit Behinderung, die als dauernd urteilsunfähig gelten und unter umfassender Beistandschaft stehen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- c) Menschen mit Behinderung können oft nicht diskriminierungsfrei und gleichberechtigt an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken: Das Bewusstsein des Umfelds, etwa auf Ebene der politischen Parteien, fehlt.

Handlungsbedarf

a) Der Kanton stellt sicher, dass die Wahl- und Abstimmungsunterlagen von Kantonen und Gemeinden für alle Menschen mit Behinderung hindernisfrei zugänglich sind.

Anregung für Massnahmen:

- Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind in digitaler Form verfügbar und zugänglich (e-accessibility) und werden in einfacher Sprache und Gebärdensprache zur Verfügung gestellt.

b) Der Kanton stellt sicher, dass alle Personen ab 18 Jahren und mit Schweizer Pass selbstbestimmt an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können.

Anregung für Massnahmen:

- Anpassung der kantonalen Gesetzgebung und Schaffung von Strukturen auf Kantons- und Gemeindeebene, um den heute vom Stimmrechtsausschluss betroffenen Menschen die selbstbestimmte Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen zu ermöglichen.
- Einwirkung auf den Bund, damit der systematische Ausschluss vom Stimmrecht auch in der Bundesgesetzgebung gestrichen wird.

c) Der Kanton fördert aktiv ein Umfeld, in dem Menschen mit Behinderung gleichberechtigt an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Dies betrifft etwa die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in politischen Parteien.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30 UNO-BRK)

Menschen mit Behinderung haben das Recht, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben, an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen sowie ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential zu entfalten und zu nutzen.

Hindernisse

Im Kanton Zürich bestehen nur wenige zugängliche, inklusive kulturelle Veranstaltungen und Angebote im Erholungs-, Freizeit- und Sportbereich. Oft fehlen den Veranstaltern die Mittel für eine inklusive Gestaltung ihrer Angebote sowie das Bewusstsein für den Nutzen und die Attraktivität inklusiver Angebote.

Handlungsbedarf

Der Kanton entwickelt eine Strategie, um die Zahl inklusiver kultureller Veranstaltungen, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten sowohl von öffentlichen als auch privaten Anbietern stetig zu erhöhen und das Bewusstsein der Veranstalter für Möglichkeiten und Nutzen inklusiver Angebote zu schärfen. Er stellt damit sicher, dass für Menschen mit Behinderung eine echte Wahlmöglichkeit zwischen inklusiven und separativen Angeboten geschaffen wird.

Anregung für Massnahmen:

- Prüfen, ob die Vergabe von Subventionsbeiträgen an die inklusive Gestaltung von Angeboten geknüpft werden soll, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den Bereichen kulturelles Leben, Erholung, Freizeit und Sport zu verbessern.



Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich, www.bkz.ch
Tel: 043 243 40 00, Mail: bkz@bkz.ch